

Hinweise zur Antragstellung

Fördermöglichkeit über die Vereinbarung zu § 5 der Landesrahmenvereinbarung Baden-Württemberg über die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg

Im Sinne des Stiftungszwecks sollen insbesondere Projekte und Maßnahmen für vulnerable Zielgruppen (z.B. Personen mit niedriger Schulbildung, niedrigem beruflichen Status, besonders junge und kinderreiche Familien, Familien mit Migrationshintergrund etc.¹) im Fokus stehen, die zur Stärkung der gesundheitlichen Chancengleichheit beitragen sollen. Hierzu legt der Koordinierungsausschuss alle ein bis zwei Jahre ein Schwerpunktthema fest.

Anträge können jederzeit gestellt werden. Entscheidungen über eine Projektförderung werden zwei Mal jährlich durch den Koordinierungsausschuss getroffen. Antragsberechtigt sind neben Trägern von Lebenswelten auch die Kommunen sowie ihre Einrichtungsträger und Einrichtungen wie zum Beispiel die Kommunalen Gesundheitskonferenzen.

Welche Projekte können über die Stiftung für gesundheitliche Prävention gefördert werden?

Anträge können sowohl für neue Projekte als auch für bereits evaluierte Projekte unter Berücksichtigung der veröffentlichten Fördervoraussetzungen gestellt werden.

Bereits abgeschlossene oder laufende Projekte können nicht gefördert werden. Bitte beachten Sie bei der Antragstellung die formulierten Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien (siehe Übersichtsblatt).

Projekte können nur gefördert werden, wenn sie dem jeweiligen Förderschwerpunkt entsprechen. Die geförderte Projektlaufzeit je Projekt kann maximal vier Jahre betragen

Nachhaltigkeit

Ziel der Projektförderung ist es, auf eine nachhaltige Umsetzung des Projektes hinzuwirken und das Projekt in eine Regelfinanzierung zu bringen. Hierzu ist auch wichtig darzustellen, dass das Projekt Teil eines Gesamtkonzeptes der jeweiligen Lebenswelt ist.

Die Bereitschaft, das Projekt nach Auslaufen des Förderzeitraums vollständig aus Eigenmitteln fortzusetzen, soll bereits mit dem Kosten- und Finanzierungsplan zum Ausdruck gebracht werden. Es ist angedacht, die Auszahlung der Fördersumme abhängig vom Projekt, stufenweise anzupassen.

¹ <https://www.gesundheitliche-chancengleichheit.de/gesundheitsfoerderung-bei-kindern-und-jugendlichen/hintergruende-daten-materialien/> (Zugriff: 09.04.2018)

Einbindung der kommunalen Ebene

Das Vorhaben soll möglichst Teil einer kommunalen Gesamtstrategie sein.

Auf Grund dessen ist im Projektantrag darzustellen, ob und wie die Einbindung der örtlich zuständigen Kommunalen Gesundheitskonferenz bzw. bei Projekten mit Suchtbezug des örtlich zuständigen Kommunalen Netzwerkes für Suchtprävention und Suchthilfe erfolgt.

Um sicherzustellen, dass die kommunale Ebene über die Antragstellung informiert ist, ist die jeweilige Geschäftsstelle der örtlich zuständigen Kommunalen Gesundheitskonferenz bzw. des örtlich zuständigen Netzwerkes für Suchthilfe und Suchtprävention bei der Versendung des Antrages in CC zu setzen.

Eine Übersicht der Geschäftsstellen der Kommunalen Gesundheitskonferenz finden Sie unter nachfolgendem Link: https://www.gesundheitsdialog-bw.de/fileadmin/media/UEbersicht_Kommunale_Gesundheitskonferenzen.pdf

Angemessene Eigenbeteiligung und Finanzierung

Eine angemessene Eigenbeteiligung von mindestens 30% der Gesamtkosten ist Voraussetzung für eine Projektförderung. Maximal 70 % der Eigenmittel können als Personalkosten, sowohl für im Rahmen des Projektes neu eingestelltes als auch bestehendes Personal, angerechnet werden. Die Kooperationspartner beteiligen sich mit bis zu 70 % der gesamten Projektkosten, aber bis maximal 50.000 € pro Jahr je Projekt.

Förderfähig sind nur unmittelbar für das Projekt anfallende Kosten (Sachkosten, Honorare, Fortbildungskosten usw. wie auch Kosten für unmittelbar für das Projekt beschäftigtes Personal).

Alle Projektkosten, das heißt die von Seiten des Antragstellers einzusetzenden Eigenmittel, Drittmittel sowie die einzusetzenden Fördermittel sind im Antrag im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplans darzustellen. Die sachgemäße zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Nichtverausgabte Fördermittel sind zurückzuzahlen. Durch den Kosten- und Finanzierungsplan soll ersichtlich sein, dass eine nachhaltige Verankerung des Projektes sichergestellt wird.

Wurden alle Schritte für die Antragstellung berücksichtigt?

- ✓ Wurde die vulnerable Zielgruppe entsprechend dem Schwerpunktthema/ Förderschwerpunkt ausgewählt?
- ✓ Wurden die Kriterien des GKV-Leitfadens Prävention in seiner jeweils aktuellen Fassung beachtet?
- ✓ Entspricht Ihr Vorhaben dem Stiftungszweck der Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg?
- ✓ Haben Sie die entsprechenden Formulare für die Antragstellung verwendet?
- ✓ Haben Sie die kommunale Ebene eingebunden und informiert?